

Satzung des Vereins

„Dietrich-von-Bern-Forum. Verein für Heldensage und Geschichte e. V.“

Diese am 29.09.2023 beschlossene Satzung ist gültig nach Vereinsregistereintrag.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dietrich-von-Bern-Forum. Verein für Heldensage und Geschichte e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Der Verein fördert das Wissen um die Geschichte der Völkerwanderungszeit im nördlichen Mitteleuropa, indem er interdisziplinäre Forschungen zu diesem Thema anregt, zusammenfasst und für ihre Veröffentlichung sorgt, insbesondere anhand der „Thidrekssaga“ und verwandter mittelalterlicher Texte als möglicher Geschichtsquellen. Er versteht sich als Forum, in dem die entsprechenden Forschungen von Dr. Heinz Ritter (-Schaumburg) weitergeführt werden.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck durch:
 - a) Herausgabe einer Zeitschrift als Publikationsorgan entsprechend § 2 Ziff. 1;
 - b) Betreiben einer Internet-Website mit öffentlichen Informationen zu Vereinsthemen;
 - c) Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen;
 - d) Herausgabe wissenschaftlicher Bücher zur Zusammenfassung von Erkenntnissen;
 - e) Halten von Verbindungen zu entsprechenden Fachinstituten an deutschen und ausländischen Universitäten sowie zu forschungsthematisch relevanten Heimatkundlern und Privatforschern.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende oder durch Tod.
3. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied, nachdem ihm Gehör eingeräumt wurde, durch schriftliche Erklärung ausschließen. Als wichtiger Grund gilt dabei insbesondere das Verlassen der parteipolitischen Neutralität oder des Bodens des Grundgesetzes.

§ 5. Beiträge und Spenden

1. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus eigenen Veröffentlichungen u.a.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Protokollführer. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein in seinem überparteilichen, wissenschaftlichen und demokratischen Selbstverständnis.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder als Beiräte für besondere Aufgaben benennen; diese arbeiten mit dem Vorstand zusammen und werden zu Vorstandssitzungen eingeladen, ohne Stimmrecht im Vorstand zu haben.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er verwaltet das Vermögen.
4. Die Vorstandsmitglieder und die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestimmt sind. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied oder ein Beirat aus, so beruft der übrige Vorstand ein neues Mitglied, dessen Berufung gilt für den Rest der Amtszeit.
5. Jedes Vorstandsmitglied vertritt für sich alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Vorstandsmitglieder und mit besonderen Aufgaben betraute Vereinsmitglieder sowie Beiräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen (durch Belege nachgewiesene Sachkosten, z.B. für Porto, Büromaterial, Fahrtkosten, Auslagen für Druck von Veröffentlichungen).
7. Der Vorstand gibt sich eine Vorstandsordnung, in der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Beiräte geregelt sind.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist nach Möglichkeit sechs Wochen, spätestens jedoch vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Sie gilt an ein Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm angegebene Anschrift gerichtet wurde.
2. Anträge, die außerdem auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Es gelten die Fristen gemäß § 8 Ziff. 1.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von einem Fünftel der Mitglieder beantragt worden ist, führt den Vorsitz ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Solche können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten der Vorstand, eventuell Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben und der Rechnungsprüfer Bericht. Es werden der Jahresbericht und die Jahresschlussrechnung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresschlussrechnung und die Entlastungen des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer. Sie wählt jährlich einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
7. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende oder folgende Geschäftsjahr mit der Bitte um Zustimmung vor. Für nicht vorhersehbare Sondermaßnahmen kann der Vorstand bei interner Einstimmigkeit eine außerordentliche satzungsgemäße Mittelverwendung bis zu einer Höhe von 3.000 EUR veranlassen, ohne hierfür einen außerordentlichen Beschluss der Mitglieder herbeiführen zu müssen. § 8 Ziff. 6 der Satzung bleibt davon unberührt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Abstimmungsergebnisse genau festgehalten sind. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie mit den Daten der Versammlung und der Unterzeichnung zu versehen und vom Protokollführer aufzubewahren.
9. Beschließt der Vorstand einstimmig, dass er aus unabweislichen und unaufschiebbaren Gründen zum Wohle des Vereins von der Satzung abweichen muss, um erhebliche Nachteile von dem Verein abzuwenden, so muss er dies danach alsbald den Mitgliedern schriftlich mitteilen und sich dies in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit genehmigen lassen.

§ 9. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt statt der 3/4-Mehrheit nur eine einfache Mehrheit zustande, ist eine erneute Mitgliederversammlung fristgemäß nach § 8 Ziff. 1 einzuberufen, bei der dann die einfache Mehrheit genügt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „*Landschaft und Geschichte e. V., Sitz in Odenthal*“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Verwendung seiner Mittel sowie den Vermögensanteil bei Wegfall des Vereins betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes in Kraft treten.

Diese Satzung wurde am 21.10.2000 in Rinteln-Schaumburg beschlossen.

Tag der Eintragung: Amtsgericht Bonn, 11.1.2001, AZ 20 VR 7811

Die §§ 2 (Zweck), 3 (Gemeinnützigkeit), 7 Ziff. 6 (Vorstand) und 9 Ziff. 3 (Auflösung des Vereins) wurden auf Vorschlag des zuständigen Finanzamtes durch Vorstandsbeschluss gem. § 9 Ziff. 2 am 8., 10. und 19. 3. 2001 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 19. 10.2002 in Euskirchen wurden die §§ 3, 8 und 9 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 15. 10. 2006 in Arnhem (NL) wurde § 8. Ziff. 5 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 12. 10. 2007 in Grevenbroich wurde § 9 Ziff. 2 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 16. 10. 2009 in Bad Sassendorf wurde § 1 Ziff. 1 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 8. 5. 2015 in Meinerzhagen-Valbert wurden § 1 Ziff. 2, sowie § 7 Ziff. 5 geändert, sowie § 7 Ziff. 7 aufgenommen.

In der Mitgliederversammlung vom 01. 10. 2021 in Meinerzhagen-Valbert wurde § 9 Ziff. 2 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 30. 09. 2022 in Bonn wurden § 7 Ziff. 1 und § 7 Ziff. 5 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 29. 09. 2023 in Siegen wurden § 1 Ziff. 2, § 2 Ziff. 2, § 7 Ziff. 1, § 7 Ziff. 2, § 7 Ziff. 4, § 7 Ziff. 5, § 7 Ziff. 6 und § 7 Ziff. 7 sowie § 8 Ziff. 7 und § 9 Ziff. 1 geändert. § 10 wurde neu aufgenommen.

Die §§ 2 (Zweck), 3 (Gemeinnützigkeit), 7 Ziff. 6 (Vorstand) und 9 Ziff. 3 (Auflösung des Vereins) wurden auf Vorschlag des zuständigen Finanzamtes durch Vorstandsbeschluss gem. § 9 Ziff. 2 am 8., 10. und 19. 3. 2001 geändert.

Dieser Abdruck enthält die veränderten Bestimmungen.